

7 B 11677/05.OVG

4 L 822/05.MZ



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn ...

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

g e g e n

den Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat, Ernst-Ludwig-Str. 36,
55232 Alzey,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

w e g e n Wohnsitzauflage (Indien)
 hier: aufschiebende Wirkung

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz
aufgrund der Beratung vom 2. Februar 2006, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Wünsch
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Holl
Richter am Oberverwaltungsgericht Wolff

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Mainz vom 28. November 2005 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.

Sie vermag nicht i.S.d. § 146 Abs. 4 VwGO Gründe darzulegen, aus denen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern oder aufzuheben wäre.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Auflage, in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige Wohnsitz zu nehmen (§§ 61 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; 84 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) abgelehnt, weil es die angegriffene Verfügung für offensichtlich rechtmäßig angesehen hat. Zur Begründung hat es auf die auch in der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 9. November 2002 - 7 A 10768/02 -) als für eine Wohnsitzauflage ermessensgerecht anerkannten Gründe abgestellt, wonach ein öffentliches Interesse an der entsprechenden Aufenthaltsbeschränkung besteht, wenn bei ausreisepflichtigen Ausländern die Unterbringung in einer zentralen Gemeinschaftsunterkunft (vgl. nunmehr vom Gesetz als Ausreiseeinrichtung bezeichnet - § 61 Abs. 2 AufenthG) der Förderung der Klärung der Identität und der Beschaffung von Ausreisepapieren dienen kann, insbesondere wenn bei solchen Ausländern, die bis dahin ihre Identität verschleiert haben, die ständige behördliche und gerichtliche Erreichbarkeit angesichts der gezielten Bündelung von für die Identitätsklärung und Beschaffung von Reisepapieren Spezialkenntnissen der beteiligten Behörden der Durchsetzung der Ausreisepflicht förderlich ist.

Diese Voraussetzung hat das Verwaltungsgericht im vorliegenden Einzelfall als gegeben erachtet, weil die bisherigen dezentralen Bemühungen der Ausländerbehörde im Zusammenwirken mit der so genannten Clearingstelle in Trier angesichts des Verhaltens des Antragstellers nicht zum gewünschten Erfolg beigetragen haben. Dabei hat das Verwaltungsgericht insbesondere hervorgehoben, dass der bei seinem Aufgriff nach der Einreise im Oktober 2002 keinerlei Identitätspapiere bei sich führte und über seine Identität wechselnde Angaben machte (Wechsel des Namens; wechselnde Angaben, warum er keinen Pass vorlegen könne; wechselnde Angaben bei der Ausfüllung von Formularen für die indischen Behörden zur Erlangung eines Passersatzpapiers, insbesondere abweichende Angaben im Hinblick auf den Namen des Vaters in einem vorgelegten Führerschein; wechselnde Angaben hinsichtlich des Geburtsdatums; Vorlage eines schließlich als Referenzpapier angeblich aus Indien zugesandten Führerscheins, in dem Angaben offensichtlich nachträglich abgeändert waren), so dass wiederholte durch die deutschen Behörden vermittelte Versuche einer Klärung der Identität und einer Beschaffung von Ausreisepapieren durch die indischen Behörden keinen Erfolg zeitigten.

Die dagegen mit der Beschwerde geltend gemachten Gründe können rechtliche Bedenken gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht aufzeigen. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats (a.a.O.), wonach sich im Hinblick auf die rechtmäßige Ermessenausübung bei der Wohnsitzauflage Grenzen daraus ergeben, dass die Maßnahme einen sinnvollen Bezug zum aufgezeigten Verfahrenszweck ausweisen muss, macht die Begründung geltend, es sei in dem angegriffenen Bescheid nicht angeführt, um welche Förderungsmöglichkeiten es sich im Einzelnen bei der Aufnahme in die Gemeinschaftsunterkunft im vorliegenden Fall konkret handele.

Es reicht im Allgemeinen aus, dass die Ermessenserwägungen auf die bereits in der organisatorischen Bündelung angelegten Vorteile verweisen, die in schwierigen Fällen der Identitätsklärung bei einer Unterbringung in der Gemeinschafts-

unterkunft und deren Nähe zu den spezialisierten Behördeneinrichtungen bestehen. Es versteht sich von selbst, dass die im Einzelfall angemessene Verfahrensweise in der Begründung der Verfügung nicht aufgezeigt werden kann, sondern sich aus den im Einzelfall gegebenen Umständen und dem Verhalten des Betroffenen ergeben.

Grenzen der Möglichkeiten solcher Maßnahmen sind nach der Rechtsprechung des Senats im Wesentlichen in zweierlei Hinsicht zu beachten: Zum einen dürfen die Maßnahmen nicht auf eine bloße Willensbeugung hinauslaufen, was der Senat in einem Einzelfall angenommen hat, bei dem die Identität geklärt war und lediglich der für die Übernahme zuständige Staat diese von einer Freiwilligkeitserklärung abhängig machte. Zum anderen hat die Maßnahme der Wohnsitzauflage keinen sinnvollen Bezug zur Förderung der Ausreise, wenn erkennbar die erforderlichen Mitwirkungspflichten erfüllt sind und die Hindernisse einseitig bei dem Heimatstaat liegen, weil dieser ohne nachvollziehbare Gründe die Übernahme seines Staatsangehörigen nachhaltig verweigert.

Das Verwaltungsgericht hat vorliegend festgestellt, dass auch weiterhin Grund zu der Annahme besteht, dass der Antragsteller die ihm möglichen Schritte zur Klärung seiner Identität und zur Erlangung von Reisepapieren nicht erbracht hat. Dazu macht die Beschwerdebeurteilung keine Ausführungen.

Der Umstand, dass der Antragsteller zuvor bereits während seiner Zeit der Abschiebungshaft sein obstruktives Verhalten fortgesetzt hat, ohne sich von den Nachteilen der Haft beeindrucken zu lassen, ist demgegenüber kein Grund, die Erfolgsaussichten einer Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft in Frage zu stellen. Die Zwecke der Maßnahmen unterscheiden sich - wie der Senat bereits in seiner Rechtsprechung aufgewiesen hat (vgl. Urteil vom 19. November 2002, a.a.O.) - funktionell erheblich, insbesondere fehlt es auch angesichts des anderen Zwecks der Haft an den besonderen Vorzügen der behördlichen Zusammenarbeit

zum Zweck der Bündelung von Spezialkenntnissen, wie sie die Maßnahme der Wohnsitznahme in dem Ausreisezentrum mit sich bringt.

Soweit die Beschwerde darauf hinweist, dass die Maßnahme nicht lediglich als Druckmittel dienen darf, wird einzig im Hinblick auf die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung bei der Beurteilung, ob weitere Maßnahmen noch den geforderten Sinn in Bezug auf das Ziel der Förderung der Klärung der Identität aufweisen können, im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung die Zeit einer vorangegangenen Abschiebungshaft mit zu berücksichtigen sein (vgl. zur Länge des Aufenthalts als Indiz für ein bloßes Druckmittel auch VG Trier, Urteil vom 9. März 2003 - 5 K 1318/02 -).

Auf die Angriffe der Beschwerde wegen des spekulativen Charakters der Annahme des Verwaltungsgerichts, der Antragsteller besitze womöglich gültige Ausweispapiere und die Bereitschaft zur Herausgabe könne gefördert werden, kommt es angesichts dessen nicht entscheidungserheblich an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertentscheidung auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

gez. Wünsch

gez. Dr. Holl

gez. Wolff